

418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (136 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird und

über den Gesetzesantrag des Bundesrates vom 19. November 1970 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, geändert wird (245 der Beilagen).

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 9. Oktober 1970 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird (136 der Beilagen) vorgelegt. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. November 1970 beschlossen, einen Gesetzesantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, geändert wird (245 der Beilagen), gemäß Art. 41 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929, zu stellen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 12. Jänner 1971 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Mussil, Franz Pichler, Peter, Dr. Kohlmaier, Dr. Blenk, Sekanina, Dr. Hauser und Teschl sowie der Ausschussherrn Abgeordneter Horr und der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Sodann wurde zur Vorberatung der beiden Vorlagen ein 13gliedriger Unterausschuß eingesetzt. Diesem Unterausschuß gehören von der SPÖ die Abgeordneten Hellwagner, Horr, Maria Metzker, Pansi, Sekanina und Skritek, von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Hauser, Kern, Dr. Kohlmaier, Dr. Mussil, Anton Schläger und Wedenig sowie von der FPÖ der Abgeordnete Melter an. Dieser Unterausschuß hat die bei-

den Vorlagen am 26. Mai 1971 beraten und berichtete dem Ausschuß für soziale Verwaltung in dessen Sitzung am 7. Juni 1971 über das Ergebnis seiner Beratung. An der darauffolgenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hauser, Sekanina, Robert Weisz, Pansi, Melter, Dr. Blenk, Stohs und Wedenig sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Zu der Regierungsvorlage, die der Ausschußberatung zugrunde gelegt wurde, brachten die Abgeordneten Dr. Hauser, Hellwagner, Melter und Genossen, bzw. Sekanina, Melter, Wedenig und Genossen je einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein.

Zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser, Hellwagner, Melter und Genossen, betreffend den Art. I Z. 1, hat der Ausschuß folgende Feststellung getroffen:

Die Worte „zweiter Satz“ im § 9 AZG bewirken, daß das Arbeitsinspektorat selbst bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses höchstens zehn Überstunden pro Woche bewilligen kann. Dies führt dazu, daß auch bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses höchstens 53 Arbeitsstunden in der Woche geleistet werden können, was aber nach § 7 Abs. 1 leg. cit. auch ohne Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses und ohne behördliche Bewilligung möglich ist, soweit das Jahrespauschale von 60 Stunden noch nicht erschöpft ist. Diese Bestimmung des § 9 leg. cit. ist in sich widerspruchsvoll, weil sie die in § 7 Abs. 5, erster Satz, leg. cit. enthaltene Ermächtigung des Arbeitsinspektorates, im Falle eines dringenden Bedürfnisses mehr Überstunden zu bewilligen, als ohne behördliche Bewilligung geleistet werden können, praktisch wieder aufhebt. Da § 7 Abs. 5 leg. cit. auch im Falle eines dringenden Bedürfnisses eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus — vom Vorliegen eines öffentlichen Inter-

esses abgesehen — nicht zuläßt, wird die wöchentliche Arbeitszeit bereits dadurch mit höchstens 60 Stunden begrenzt, sodaß eine weitere Begrenzung, und zwar mit 53 Stunden, wie sich dies aus den beiden gegenständlichen Worten ergibt, weder erforderlich noch gerechtfertigt ist.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der beiden gemeinsamen Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. H a u s e r, H e l l w a g n e r, M e l t e r und Genossen bzw. S e k a n i n a, M e l t e r, W e d e n i g und Genossen teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit, angenommen. Damit ist der Gesetzesantrag des Bundesrates (245 der Beilagen) miterledigt.

Ferner nahm der Ausschuß die beigedruckte von den Abgeordneten Robert W e i s z, S t o h s, M e l t e r und Genossen beantragte Entschließung betreffend Mehrdienstleistungsentshädigung im öffentlichen Dienst einstimmig an.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den A n t r a g, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (136 der Beilagen) mit den a n g e s c h l o s s e n e n A b ä n d e r u n g e n die verfassungsmäßige Zustimmung er teilen, / 1
2. die b e i g e d r u c k t e E n t s c h l i e ß u n g . / 2
annehmen.

Wien, am 7. Juni 1971

Hellwagner
Berichterstatter

Horr
Obmann

/ 1

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 136 der Beilagen

1. Art. I Z. 1 hat wie folgt zu lauten:

„1. In § 9 haben nach den Worten „§ 7 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5“ die Worte „zweiter Satz“ zu entfallen.“

2. Art. I Z. 1 und 2 der Regierungsvorlage erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

3. Art. II Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.“

/ 2

Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Natio nalrat bis 31. Oktober 1971 Regierungsvorlagen vorzulegen, durch die den öffentlich Bediensteten ein Anspruch auf Mehrdienstleistungsentshädigung unter Berücksichtigung der besonderen Ver-

hältnisse im öffentlichen Dienst gewährt wird, der dem Grundsatz und der Höhe nach dem 50%igen Zuschlag in der Privatwirtschaft ab der ersten Überstunde entspricht.